Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

33/30. November 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung
für den Selbsthilfebeirat
der Landeshauptstadt München
(Selbsthilfebeiratssatzung)
vom 5. November 2018 470

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 656
Zielstattstraße 2
Flurstück Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche),
9288/39 (Teilfläche) und 9288/42
der Gemarkung München, Sektion V
Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark
Flurstück Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61,
250/62 (Teilfläche)
der Gemarkung Thalkirchen
Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln
vom 16. November 2018 471

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2137
Tölzer Straße (östlich), Steinerstraße (südlich),
Plinganserstraße (westlich),
Boschetsrieder Straße (nördlich)
und
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1861
vom 10.11.1999 473

Gerhart-Hauptmann-Ring 52, 56, 58, 62 / Sudermannallee 6, 8,
10, 12, 18, 20, 22 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1900/23)
Anbau und Aufstockung Wohn- und Geschäftshaus-Anlage
Sudermann-Zentrum, Neubau einer Tiefgarage
(Gerhart-Hauptmann-Ring 52-62 / Sudermannallee 8-12, 18-22)
Aktenzeichen: 602-1.1-2018-8900-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 473

Englschalkinger Str. 166
(Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 480/3)
Neubau einer Pellet-Heizanlage und dreier Gartenhäuser zur
Unterbringung und Lagerung von Material und Geräten
für den Gartenbau
Aktenzeichen: 602-1.2-2018-14525-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 474

Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2018 475

Öffentliche Ausschreibung
Nachbarschaftstreff (quartierbezogene Bewohnerarbeit)
EON Gelände / Am Südpark
19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln 476

Öffentliche Ausschreibung
Tollkirschenweg 6 Asylsozialbetreuung für
unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge
24. Stadtbezirk Feldmoching – Hasenbergl 488

Straßenbenennungen im 20. Stadtbezirk Hadern 493

Straßenbenennung im 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark 495

Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 20. Hadern 495

Straßenverlaufsänderungen:
Stadtbezirk 6 Stadtbezirk Sendling und
7 Sendling-Westpark 496

Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark 496

Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark
Murnauer Straße 496

Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark
Pilsenseestraße 496

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 496

Satzung
zur Änderung der Satzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“)
vom 27. November 201 497

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 499

Amtsblatt_33.indd 469 26.11.18 13:14

**Satzung zur Änderung der Satzung
für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München
(Selbsthilfebeiratssatzung)**

vom 5. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München vom 07.06.1990 (MüABl. S. 242), zuletzt geändert am 21.01.2013 (MüABl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 2 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

   „- vier stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste, die im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen vom Stadtrat bestellt werden, wobei der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München von diesen vier stimmberechtigten Mitgliedern ein Mitglied stellt;“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „Beschlüsse des Selbsthilfebeirates sollten innerhalb von 6 Monaten durch die Landeshauptstadt München einer Entscheidung zugeführt werden. Beschlüsse des Beirats, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, müssen von diesem innerhalb von 6 Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als 12 Wochen hinzieht, sind Zwischenbescheide an die Geschäftsstelle des Selbsthilfebeirates zu erteilen.“

   b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Für die Teilnahme an Unterarbeitsgruppen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale von 26,-- € pro Sitzung.“

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „Den Mitgliedern des Selbsthilfebeirates wird entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 10 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München ein Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen eingeräumt.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6 Sachkostenbudget

   (1) Dem Selbsthilfebeirat wird jährlich ein Sachkostenbudget bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 5.100,-- € durch die Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt.
   (2) Aus dem Budget sind insbesondere folgende Kosten zu decken:
   – Verwaltungskosten (z.B. Telefongebühren, Büromaterial und -ausstattung, Porto)
   – Fahrtkosten
   – Repräsentationsaufwendungen
   – Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle)
   – Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen und dgl.)
   – Druckkosten (z.B. Informationsmaterial über den Selbsthilfebeirat)“

5. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2018 beschlossen.

München, 5. November 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_33.indd 470 26.11.18 13:14

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 656

Zielstattstraße 2
Flurstück Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche), 9288/39 (Teilfläche) und 9288/42
der Gemarkung München, Sektion V
Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark
Flurstück Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61, 250/62 (Teilfläche)
der Gemarkung Thalkirchen
Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

vom 16. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für die Flurstück Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche), 9288/39 (Teilfläche) und 9288/42 der Gemarkung München, Sektion V sowie für die Flurstücke Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61, 250/62 (Teilfläche) der Gemarkung Thalkirchen wird eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan der Landeshauptstadt München M 1:500 vom 08.10.2018, ausgefertigt am 16.11.2018, der als Anlage 3 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

§ 2
Verbote

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Der Stadtrat hat die Satzung am 07.11.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 16. November 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_33.indd 471 26.11.18 13:14

ANLAGE 3

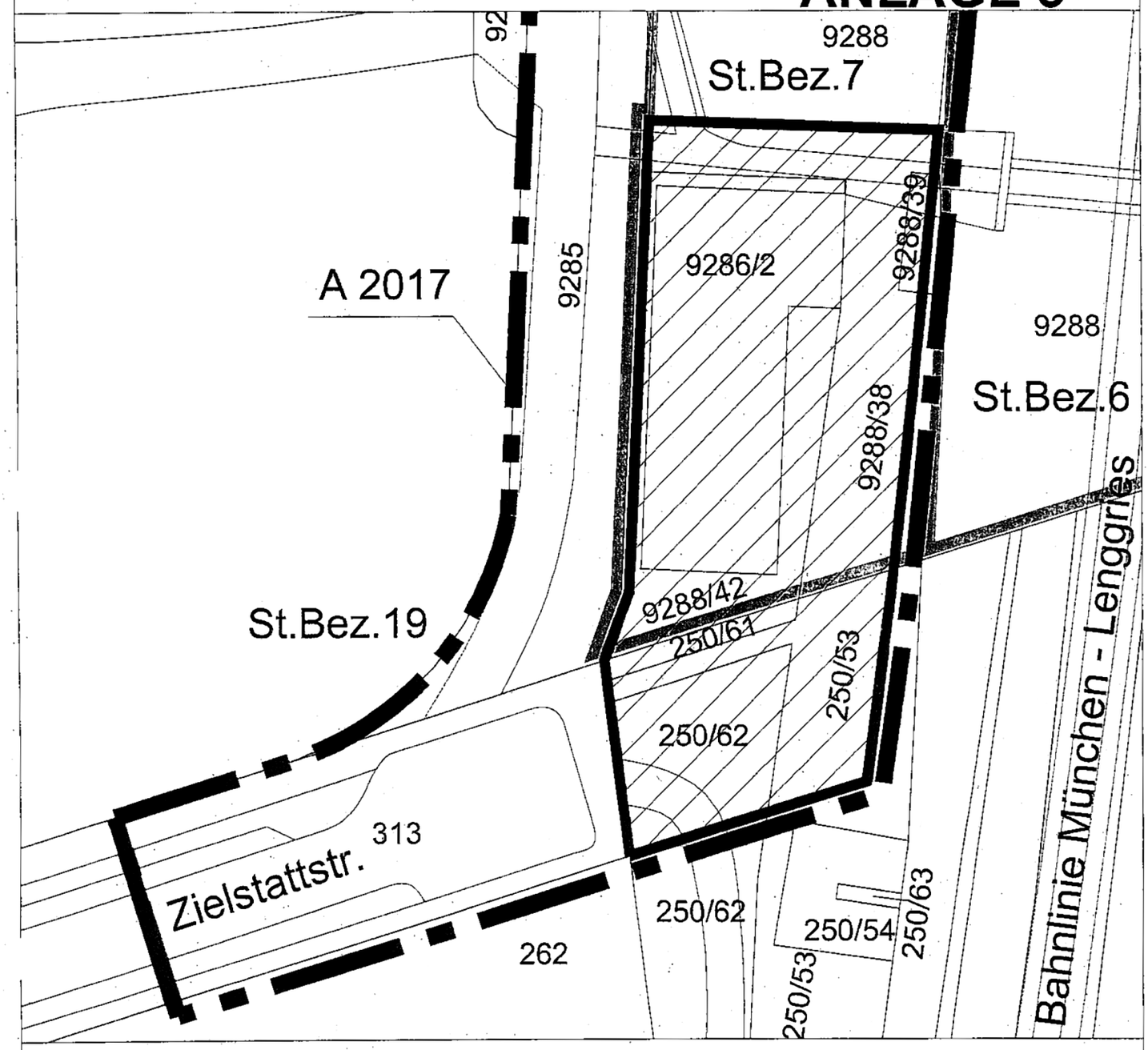

LEGENDE

GELTUNGSBEREICH GEMÄSS BESCHLUSSVORLAGE

Stadtbezirksgrenze

GELTUNGSBEREICH BESTEHENDER BEBAUUNGSPLÄNE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS NR. A2017

1 : 500

0 5 10 15 20

München, 16. November 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

LAGEPLAN

BEREICH:
FLURSTÜCKS NRN. 9286/2, 9288/38 (TEILFLÄCHE), 9288/39 (TEILFLÄCHE) UND 9288/42 DER GEMARKUNG MÜNCHEN, SEKTION V
Stadtbezirk 7, Sendling–Westpark

FLURSTÜCKS NRN.
250/53 (TEILFLÄCHE),
250/61 UND
250/62 (TEILFLÄCHE)
DER GEMARKUNG THALKIRCHEN
Stadtbezirk 19 – Thalkirchen–Obersendling–Forstenried–Fürstenried–Solln

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG HA II / 23P
AM 08.10.2018

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Grafik 1:

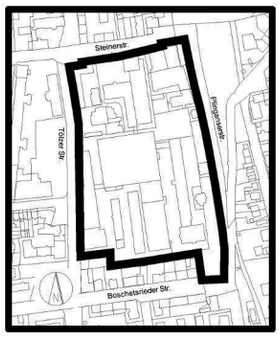

und
Grafik 2:

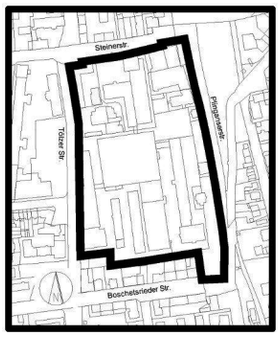

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2137
Tölzer Straße (östlich),
Steinerstraße (südlich),
Plinganserstraße (westlich),
Boschetsrieder Straße (nördlich)
und
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1861
vom 10.11.1999

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 7. November 2018 für das vorgenannte Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2137 und die Aufhebung des im Umgriff gemäß neuem Aufstellungsbeschluss liegenden Aufstellungsbeschlusses vom 10. November 1999 für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1861 beschlossen. Die Ziele dieses Aufstellungsbeschlusses werden nicht mehr weiterverfolgt. Der Umgriff des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1861 ist mit **Grafik 1** dargestellt, der Umgriff des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2137 mit **Grafik 2.**

Die städtebauliche Neuordnung des Planungsgebietes soll der Sicherung und Freistellung der denkmalgeschützten Deckelhalle mit zukünftig sozialen, kulturellen und kleinteiligen Einzelhandels- und Gewerbenutzungen dienen. Westlich der Halle soll ein öffentlich nutzbarer Vorplatz mit Aufenthaltsqualität ermöglicht werden.

Südlich der Deckelhalle soll verdichtete Wohnnutzung mit ca. 25.000 m² Geschossfläche und bis zu acht Geschossen und den erforderlichen Freiflächen entstehen.
Im Erdgeschoss der unmittelbar südlich an die Halle angrenzenden Bebauung soll durch Nichtwohnnutzung die Belebung der Erdgeschosse gesichert werden.
Wohnverträgliche Gewerbeanteile werden geprüft.
Nördlich der Deckelhalle soll die Gewerbegebietsnutzung gesichert werden, wobei die Halle als trennendes Element zwischen Gewerbenutzung im Norden und Wohnnutzung im Süden dient.
Der Bestand (Schule, Gebäude im Osten) wird gesichert.
Die Grünausstattung soll quantitativ und qualitativ verbessert werden.
Die Durchlässigkeit für Fußgängerinnen und Fußgänger insbesondere in Ost-West-Richtung nördlich der Deckelhalle und südlich des heutigen Sozialbürgerhauses mit Anbindung an die Plinganserstraße soll verbessert werden.

München, 15. November 2018 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gerhart-Hauptmann-Ring 52, 56, 58, 62 / Sudermannallee 6, 8, 10, 12, 18, 20, 22
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Perlach/ Flurnr. 1900/23/ Stadtbezirk 16
Anbau und Aufstockung Wohn- und Geschäftshaus-Anlage Sudermann-Zentrum, Neubau einer Tiefgarage (Gerhart-Hauptmann-Ring 52-62 / Sudermannallee 8-12, 18-22)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2018, Az. 602-1.1-2018-8900-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Bedingungen, Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen

Amtsblatt_33.indd 473 26.11.18 13:14

und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 19. November 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Englschalkinger Str. 166
Gemarkung: Daglfing
Flurnr.: 480/3
Stadtbezirk: 13
Neubau einer Pellet-Heizanlage und dreier Gartenhäuser zur Unterbringung und Lagerung von Material und Geräten für den Gartenbau

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2018, Az. 1.2-2018-14525-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 05 49.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 19. November 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Amtsblatt_33.indd 474 26.11.18 13:14

Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 24. Oktober 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	426.807.600	000	7.195.021.000	7.621.828.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	181.942.400	000	7.087.659.600	7.269.602.000
und der Saldo (Jahresergebnis)	244.865.200	000	107.361.400	352.226.600
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	299.688.500	000	6.979.825.600	7.279.514.100
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	101.927.700	000	6.515.601.000	6.617.528.700
und einem Saldo von	197.760.800	000	464.224.600	661.985.400
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	28.413.600	000	635.711.800	664.125.400
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	39.262.200	1.419.346.900	1.380.084.700
und einem Saldo von	67.675.800	000	- 783.635.100	- 715.959.300
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	44.200.000	44.200.000	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	000	44.234.000	44.234.000
und einem Saldo von	000	44.200.000	- 34.000	- 44.234.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	221.236.600	000	- 319.444.500	- 98.207.900

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 44.200.000 € um 44.200.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.

(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.

(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.

(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.

(6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2017 bis 31. August 2018 sind nicht vorgesehen.

(6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 sind nicht vorgesehen.

(7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird von 40.000.000 € um 3.057.274 € erhöht und damit auf 43.057.274 € neu festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investi-

Amtsblatt_33.indd 475 26.11.18 13:14

tionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 792.093.000 € um 371.517.800 € erhöht und damit auf 1.163.610.800 € neu festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.

(5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.

(6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2017 bis 31. August 2018 werden nicht festgesetzt.

(6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 werden nicht festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung" wird nicht geändert.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München" wird nicht geändert.

(6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 01. September 2017 bis 31. August 2018 wird nicht geändert.

(6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird von 31.200.000 € um 4.000.000 € erhöht und damit auf 35.200.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2017 bis 31. August 2018 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2017/2018 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 7 und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. November 2018 (Nr. 12.2-1512LHMNHPL 01.18) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2018 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 492 / IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 22. November 2018

Landeshauptstadt München
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung
Nachbarschaftstreff (quartierbezogene Bewohnerarbeit)
EON Gelände / Am Südpark

19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

1. Ausgangssituation

Mit Beschluss vom 25.10.2018 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München die Einricht-ung eines Nachbarschaftstreffs im Neubaugebiet EON Gelände / Am Südpark beschlossen.

1.1 Kurze Zusammenfassung

Auf dem ehemaligen EON-Gelände an der Boschetsrieder Straße/Ecke Drygalsky – Allee entsteht das neue Quartier

Amtsblatt_33.indd 476 26.11.18 13:14

„Am Südpark“. Etwa 26 % der bebaubaren Flächen befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt München. 33 % sollen dem geförderten Wohnungsbau zugeführt werden. Gemäß gültigem Bebauungsplan Nr. 2072a soll insgesamt Wohnraum für rund 2.600 Menschen entstehen, neben Mietwohnungen sind auch Eigentumswohnungen und Gewerbeflächen vorgesehen. Um den Bewohnerinnen und Bewohnern des neuen Quartiers die Möglichkeit zu eröffnen, eine stabile und aktive Nachbarschaft aufzubauen, setzt die Landeshauptstadt München auf den Einsatz von Nachbarschaftstreffs. Diese dienen als Kommunikationsplattform und bieten neben Beratungen auch die Möglichkeit, sich bürgerschaftlich zu engagieren.

Mit der Einrichtung der Nachbarschaftstreffs verfolgt die Landeshauptstadt München die Umsetzung der strategischen Leitlinie, eine solidarische und engagierte Stadtgesellschaft nachhaltig zu fördern. Stadtteilarbeit, Engagement und Selbsthilfe im Quartier werden gestärkt. Die Begegnung im Quartier fördert die Chancengleichheit und den Abbau von Diskriminierung. Alle Nachbarinnen und Nachbarn werden durch eine aktivierende Befragung auf den Nachbarschaftstreff aufmerksam gemacht und eingeladen sich einzubringen. Der Nachbarschaftstreff dient als Informationsplattform im Quartier. Es werden Beziehungen geknüpft und Nachbarinnen und Nachbarn können sich mit ihrem Stadtteil identifizieren.

1.2 Ausgangssituation – Nachbarschaftstreff

Die Landeshauptstadt München fördert Projekte der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit sowohl in Neubau- als auch in Bestandsgebieten mit einem Anteil von mehr als 200 Wohneinheiten geförderten Wohnungsbau oder in Bereichen mit besonderen sozialpolitischem Handlungsbedarf.

Ziele der Arbeit sind:

– Aktivierung des ehrenamtlichen Potenzials und des Bürgerschaftlichen Engagements
– Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken
– Hilfe zur Selbsthilfe
– Förderung eines friedlichen Zusammenlebens im Quartier
– Verbesserung ihrer Lebensbedingungen
– Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an sie betreffenden Belangen
– Nutzung der Räume durch die Bürgerinnen und Bürger

Zu diesem Zweck werden Räume zur Verfügung gestellt und eine halbe Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft finanziert (vgl. Ausführungen unter 5.1). Von Anfang an geht es darum, ausschließlich die Interessen, Themen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zusammenzuführen und sie zu befähigen, ihre Bedarfe verhandlungsfähig zu machen. Die Grundlage für die Erstellung des Einrichtungsprofils ist das Konzept der Quartierbezog-enen Bewohnerarbeit.

2. Trägerauswahl

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen Träger für den Nachbarschaftstreff. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Informationen zum 19. Stadtbezirk

Das Gebiet des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2072a befindet sich im Stadtbezirk 19 an der Boschetsrieder Straße/ Ecke Drygalski-Allee und umfasst insgesamt eine Fläche von 8 Hektar. Begrenzt wird das Gelände im Süden durch die Kistlerhofstraße. Neben einem Park sind Läden und Dienstleistungsflächen sowie ein Ärztezentrum vorgesehen.

Die Erschließung des Quartiers erfolgt neben den o.g. Hauptverkehrsstraßen Boschetsrieder Straße und Drygalski-Allee auch über die nahegelegene Haltestelle der U-Bahn-Linie 3, Machtlfinger Straße.

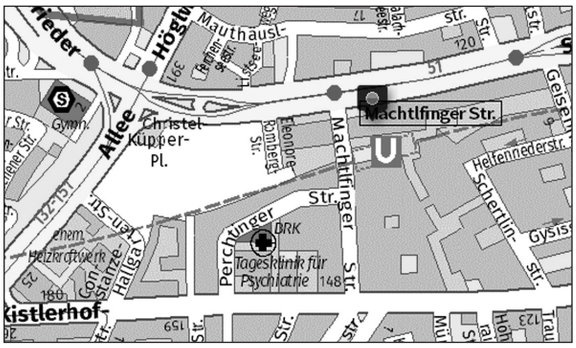

3.1 Bedarf

Das neue Quartier „EON Gelände/ Am Südpark“ im Stadtbezirk 19 befindet sich im städtebau-lichen Umbruch und ist Teil der Rahmenplanung Obersendling des Planungsreferates. Ziel hierbei ist eine städtebauliche Aufwertung. Neben Industrie- und Gewerbegebieten befinden sich im näheren Umgriff auch Ein – und Mehrfamilienhäuser. In der Baierbrunner Str. ist darüber hinaus auch eine Flüchtlingsunterkunft angesiedelt. Neben 270 öffentlich geförderten Wohnungen, was einem Anteil von 33 % des Gesamtbauvorhabens entspricht, soll des weiteren ein Flexi Wohnheim mit 190 Plätzen eröffnet werden.
Im Sozialen Monitoring des Sozialreferates der Landeshauptstadt München wird der Bereich somit als förderwürdig eingestuft. Im Rahmen der Quartiersentwicklung sollen in dem neuen Wohngebiet auch Einkaufsmöglichkeiten und gastronomische Angebote entstehen. Dem künftigen Nachbarschaftstreff in den Räumen der GEWOFAG Holding GmbH wird eine entscheidende Bedeutung bei der Vernetzung der künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern zukommen.

4. Zielsetzung, Zielgruppen und Angebote der quartiersbezogenen Bewohnerarbeit

Zielsetzung: „Gute Gegend, gute Nachbarschaft und Teilhabe“
Der Nachbarschaftstreff im Quartier „Am Südpark“ ist eine offene Quartierseinrichtung. Diese soll sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtquartiers richten und sich an ihren Bedürfnissen wie auch an ihrer Lebenslage orientieren.

Aktivierung und Partizipation
Mittels geeigneter Methoden sollen Mitentscheidung und Mitwirkung der Quartiersbevölkerung bei Themen, die das Leben im Stadtteil betreffen, initiiert und aktiviert werden. Die Leitung des Nachbarschaftstreffs hat dabei die Aufgabe, die ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung ihrer Ideen zu unterstützen. Sie ist in erster Linie für die Verwaltung der Räume verantwortlich (z.B. Raumvergabe und Freiwilligenmanagement), zudem leistet sie Quartiersarbeit (z.B. Bedarfsermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Moderation und Mediation) und ermöglicht Teilhabe (z.B. Information, Partizipation und Empowerment).

Bedarfsermittlung
Die im Nachbarschaftstreff tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte sollen in evaluierender Weise die sich verändernden Bedarfe der Quartiersbevölkerung erheben und dokumentieren. Die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wirken sich auf das Quartiersmanagement und die weitere Quartiersentwicklung bezüglich sozialer, wirtschaftlicher und

Amtsblatt_33.indd 477 26.11.18 13:14

kultureller Aspekte aus. Bedarfe, die festgestellt wurden, aber nicht durch bürgerschaftliches Engagement gedeckt werden können, sollen den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, um mit diesen gemeinsam Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Nachbarschaftsnetzwerke
Im Nachbarschaftstreff können sich die Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig treffen und sich miteinander austauschen. Dabei werden einerseits nachbarschaftliche Kontakte gestärkt, andererseits Vorurteile und Ängste abgebaut. Die von den Ehrenamtlichen angebotenen Veranstaltungen im Treff werden dahingehend überprüft, ob sie ausgeweitet, verbessert oder an eine veränderte Nachfrage angepasst werden können. Ziel ist die optimale Nutzung der im Quartier vorhandenen Ressourcen und Potenziale.
Zudem liegen im Nachbarschaftstreff Informationen zum Stadtquartier und zu den Einrichtungen vor Ort aus.

5. Fachpersonal

Die Leitung des Nachbarschaftstreffs soll mit Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen (Diplom bzw. BA) besetzt werden. Die Anerkennung eines abgeschlossenen themennahen Studienganges kann nach vorgenommener Einzelfallbewertung und dem Nachweis des Erwerbs weitreichender zusätzlicher Qualifikationen aus dem Bereich Sozialpädagogik erfolgen.

5.1 Personelle und fachliche Anforderungen für die quartierbezogenen Bewohnerarbeit

Für den Betrieb wird eine halbe Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft finanziert (0,5 VZÄ, Einwertung nach TVöD E9, SuED 12). Zur Unterstützung der Projektleitung stehen für die Raumorganisation max. 10.000 € pro Jahr zur Verfügung, die der Träger nach anerkan-ntem Bedarf im Rahmen der Zuwendungsgewährung abrufen kann.

Rolle der Projektleitung
Die Projektleitung gewährleistet, dass die zuvor dargestellten Ziele und inhaltlichen Anforder-ungen an den Nachbarschaftstreff „EON Gelände/Am Südpark“ erfüllt werden.

Zu Beginn hat sie die Aufgabe den Nachbarschaftstreff bekannt zu machen und mittels geeigneter Methoden (z.B. aktivierende Befragung) das Bedarfsprofil des Quartiers und seiner Bewohnerinnen und Bewohner zu erheben und zu bewerten. Daneben kann sie frei entscheiden, wie sie die Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtquartier erreicht.
Eine weitere Funktion der Projektleitung ist die bedarfsorientierte Begleitung der Ehrenamt-lichen und die Koordinierung der Angebote. Die bürgerschaftlich Engagierten arbeiten im Hinblick auf ihrer inhaltliche Arbeit autark und selbstbestimmt. Die Projektleitung unterstützt sie bei ihren Angeboten und vermittelt bei Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten.

Können die Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, informiert die Projektleitung zeitnah den Träger und die Zuschuss gebende Stelle, um geeignete Vorgehensweisen in die Wege zu leiten und die Ausstattung des Projektes ggf. anpassen zu können.

Die Projektleitung unterstützt und ergänzt die konzeptionelle Arbeit und repräsentiert dabei die homogene Wahrnehmung der Quartierseinrichtung durch die Öffentlichkeit.

Fachliche Anforderungen an die Projektleitung:
– Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Aktivierung und Beteiligung der Zielgruppe sowie die Förderung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement
– Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, der sozialraumorientierten sozialen Arbeit sowie von Netzwerk-, Gremien- und Projektarbeit
– Hohe Professionalität im Umgang mit Menschen in schwierigen sozialen Lebensbedingungen (Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre Gewalt, gesundheitliche Probleme)
– Kenntnisse über die Struktur der Münchner Stadtverwaltung sowie über REGSAM und die Arbeit der Bezirksausschüsse
– Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helfer/innen
– Moderationsfähigkeiten
– Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und größeren Veranstaltungen (z.B. Stadtteilfest)
– Kenntnisse in Konfliktvermittlung
– Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit der Aktiven, Arbeiten über Zielvereinbarungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen, etc.)

6. Sozialraumorientierung und Kooperation

Neben der Zusammenarbeit mit den in Obersendling agierenden sozialen Einrichtungen ist eine enge Kooperation des Nachbarschaftstreffs mit der Bezirkssozialarbeit, den Frühen Hilfen, den präventiven Gesundheitshilfen (u.a. Kinderkrankenschwestern des Referats für Gesundheit und Umwelt), den quartiersnahen Kindertagesbetreuungseinrichtungen und den Angeboten der frühen Förderung sowie der Familienbildung verpflichtend. Zudem sollen Bedarfe evaluiert und verbindliche Kooperationsangebote mit dem Gesundheitsbereich (Kinderärztinnen und -ärzte, Säuglingsschwestern, Hebammen), Kindergärten, Grundschulen, Familienbildungsstätten, etc. entwickelt und ausgewertet werden.

Der Nachbarschaftstreff vernetzt sich und kooperiert mit den professionellen Vertretern der Sozialarbeit (z.B. REGSAM und Sozialbürgerhaus), mit der Stadtverwaltung und den weiteren relevanten Akteuren im Quartier. Er stellt damit ein Bindeglied zwischen allen Beteiligten dar.
Die Zusammenarbeit mit dem Jungen Quartier Obersendling und der nahen Flüchtlingsunterkunft ist erwünscht.

7. Rahmenbedingungen

Die Öffnungszeiten des Nachbarschaftstreffs orientieren sich an den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner und der Nachbarschaft. Diese umfassen ausdrücklich Abend- und Wochenendveranstaltungen sowie Freizeitangebote und pädagogische Maßnahmen während der Schulferien.

7.1 Räumliche Ausstattung

– Für die Räume des Nachbarschaftstreffs ist eine Fläche von 116 m² (DIN 277/NF 1–6) vorgesehen. Neben zwei Multifunktionsräumen werden ein Büro und eine Terrasse als Freifläche erstellt.
– Das Erscheinungsbild der Quartierseinrichtung (innen und außen), inklusive der Zugänge ist hell, freundlich und attraktiv zu gestalten. Die gewählten Materialien müssen robust, wartungs- und pflegeleicht sein. Zur einfachen und schnellen Orientierung für die Besucher und Nutzer ist auf eine übersichtliche Raumaufteilung Wert zu legen.
– Behindertengerechte Zugänge sind zu schaffen.
– Schallisolierung, Lärmschutzmaßnahmen (innen und außen) und Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen.

– **Raumvergabe**
Die vorhandenen Räume können und sollen auch ohne die Anwesenheit von hauptamtlichen Kräften genutzt werden. Außerdem können sie für Familienfeiern und Treffen gemietet werden. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass kein geschäftsmäßiges und gewinnorientiertes Angebot stattfindet.

Amtsblatt_33.indd 478 26.11.18 13:14

7.2 Finanzielle Ausstattung und Folgekosten

Das Fach- und Finanzcontrolling des Nachbarschaftstreffs wird durch das Amt für Wohnen und Migration übernommen.

Die Gehälter des durch den Träger angestellten Fachpersonals innerhalb der konzeptionellen Vorgaben werden den Tariferhöhungen entsprechend der Entscheidungen des Stadtrates angepasst.

7.2.1 Folgekosten – Nachbarschaftstreff

Das Personal besteht aus einer/m 0,5 VZÄ Mitarbeiter/in (Dipl. Soz.Päd, bzw. BA oder anerkannte ähnliche Qualifikation). Dazu kommen Aufwendungen für Raumkosten, Verwaltungskosten, Maßnahmekosten, Personalnebenkosten, Anschaffungskosten und sonst. Sachkosten mit einem aktuellem Gesamtaufwand von 57.000 € für 2019 und prognostiziert ab dem 01.01.2020 71.000 €.
Dieser Betrag kann sich bei einer notwendigen Nachberechnung der Aufwendungen für die Raummiete und eventuell zu gewährender Zentraler Verwaltungskosten noch verändern und wird in dem Finanzierungsvorschlag an den Stadtrat für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 mit abgebildet.

8. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote, vor allem nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen.
Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgende Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Sozialausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

8.1. Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

Fachlichkeit Nachbarschaftstreff und übergreifend

– Darlegung der praktischen Erfahrung in der quartierbezogenen Bewohnerarbeit in München mit schwerpunktmäßiger Darlegung, wie
  die Bildung von Nachbarschaftsnetzwerken,
  die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Stadtquartiers erreicht werden soll.
  (3-fach-Bewertung)

– Darlegung der Zusammenarbeit mit den im Quartier bereits handelnden Akteuren der Quartiersentwicklung und des Quartiersmanagements. (Legen Sie einen Wirkungsbereich innerhalb des Areals „Drygalski Allee, Boschetsrieder Str. Machtlfinger Str. als Betrachtungsmaßstab an).
  (3-fach-Bewertung)

– Darstellung der Versorgungsstruktur des Quartiers und Darlegung der Wirkung dieser Struktur auf die Quartierbezogene Bewohnerarbeit am Standort.
  (1-fach-Bewertung)

– Darstellung der Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, Methoden der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen sozialen Schichten mit Schwerpunkt Aktivierung und sozialraumorientierte Arbeit
  (2-fach-Bewertung)

– Welche besonderen Herausforderungen bestehen im künftigen Quartier und seiner näheren Umgebung? Benennen Sie eine konkrete Maßnahme im Rahmen des Konzeptes der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit.
  (3-fach-Bewertung)

– Darlegung der Kenntnisse zu Konfliktvermittlung / Mediationsarbeit / Community Organizing
  (1-fach-Bewertung)

– Darstellung der Gestaltung einer bedarfsgerechten Öffnung an Abenden, Wochenenden oder Ferien.
  (1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit

– Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt.
  (2-fach-Bewertung)

– Darstellung aller vom Träger akquirierten Mittel
(1-fach-Bewertung)

8.2 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 oder können bei der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration,
S-III-S/W/Q, Herr Thomas Hellmann
Werinherstr.89
81541 München
angefordert werden.

Für die telefonische Anforderung wenden Sie sich bitte an: das Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/W/Q, Herrn Thomas Hellmann Tel. 0 89/2 33 - 4 93 03.

Darüber hinaus sind diese Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München:

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html.

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben sein und bis spätestens

23.01.2019 – 12.00 Uhr

in einem verschlossenen Briefumschlag beim Sozialreferat, **Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/W/Q, Werinherstr. 89, 81541 München** eingegangen sein. Alternativ zum Postweg kann auch der Nachtbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München gewählt werden. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung – NachbarschaftstreffEON/ Gelände – nur zu öffnen durch **S-III-S/W/Q“.**

In der Bewerbung ist darzulegen, dass die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.
– Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
– Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.

Amtsblatt_33.indd 479 26.11.18 13:14

- Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungspläne) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
- Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und der Vorlage Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPl) für den Nachbarschaftstreff ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen.
- Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben.

München, den 16.11.2018

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Abteilung Soziale Wohnraumversorgung

Anlagen
1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für Kosten- und Finanzierungsplan: Nachbarschaftstreff
4. Schutzerklärung (Scientology-Organisation)

München, 20. November 2018

Landeshauptstadt München
Sozialreferat Amt für Wohnen und Migration
S-III-S/W/Q

Amtsblatt_33.indd 480 26.11.18 13:14

Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Soziale Wohnraumförderung
Quartierbezogene Bewohnerarbeit
S – III – S/W/Q
Werinherstr. 89

81541 München

I Ihr Zeichen Datum

Bewerbung Nachbarschaftstreff EON Gelände/ Am Südpark

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis
Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben.
Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen.
Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen

BEWERBUNGSFORMULAR

Ausschreibung: Einrichtung / Projekt

Name der ausgeschriebenen Einrichtung / des ausgeschriebenen Projektes

Nachbarschaftstreff EON Gelände /Am Südpark

Bewerbung: Träger

Name des sich bewerbenden Trägers

Adresse und Kontaktdaten

Name:	
Adresse und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Name der verantwortlichen Ansprechperson

Trägerhintergrund / Trägerdarstellung

Mögliche Beschreibung des Trägers und seiner Betätigungsfelder, Verbandszugehörigkeit, Leitbild etc.

Fachlichkeit

Rahmenkonzept, Zielgruppe(n), Ziele der Einrichtung / des Projektes

Was soll durch die Einrichtung / das Projekt insgesamt erreicht werden?

Mögliche Differenzierung der zielgruppenspezifischen Ausrichtung z.B. nach Alter, Geschlecht, sozialer Lage, Nationalität, regionalem Bezug, sonstigen Kriterien

Leistungsbeschreibung

Bezeichnung und Erläuterung der einzelnen Leistung(en) inklusive Zielsetzungen

Organisationsstruktur

Kurzbeschreibung der Organisationsstruktur, z.B. Aufbau- und Ablaufstruktur

Qualitätssichernde Maßnahmen

Angaben zu qualitätssichernden Maßnahmen

Kooperationen

Angaben zur Kooperationsbereitschaft und bestehenden Kooperationen (z.B. Netzwerke)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit

Darstellung des Finanzkonzeptes, insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen

Darstellung der besonderen Eignung

Warum halten Sie Ihre Trägerschaft für die ausgeschriebenen Einrichtung / das ausgeschriebenen Projekt für besonders geeignet?

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r

Anlage 3 zur Bewerbung Nachbachbarschaftstreff EON Gelände/ Am Südpark

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Personalkosten

Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen-Std.	2019	2020	2021
Fachkraft	Dipl.Soz.päd.(FH)					
Honorarkraft						
Praktikantin						
Sachkosten						
Miete						
Betriebs- und Nebenkosten						
Reinigung						
Sonstiges						
Telefon/Porti/Büromaterial						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Sonstige Maßnahmekosten						
Personalnebenkosten						
Fortbildung/Supervision						
Anschaffungskosten (ohne Erstausstattung)						
Einmalige Erstausstattung					X	X
GESAMTKOSTEN						

Finanzierungsplan

	2019	2020	2021
Eigenmittel/Spenden			
Einnahmen			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration, Erstausstattung		X	X
GESAMTFINANZIERUNG			

Erklärung

Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

FmBl Stand 03/2009

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt- Gebührensatzung)

vom 28. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2016 (MüABl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts der Landeshauptstadt München (Anlage der Satzung) erhält folgende neue Fassung:

„A. Dulten

I. Standgebühr

Die einzelnen Gebühren werden nach dem Äquivalenzprinzip berechnet und der errechnete Quadratmeter-Grundpreis mit der Summe der Faktoren multipliziert. Daraus ergibt sich ein Gesamtplatzgeld. Das Ergebnis wurde auf volle Beträge gerundet.

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m²
Kasperltheater	0,25	2,38 €
Autoskooter, Kettenflieger, Kinderkarussell, Reitbahn, Schiffschaukel, Riesenrad, Rundfahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte	0,5	4,75 €
Glückshafen, Fotograf, Gebrauchtwaren	1	9,50 €
Schießbuden, Wurf- und Spielbuden, Geschirr	1,5	14,25 €
Obst, Warenverkauf, Spezialisten, Wurst-/Imbisshallen nicht überbaute Fläche	2	19,00 €
Eis, Süßwaren, Café	2,5	23,75 €
Fischbraterei, glasierte Früchte	3	28,50 €
Wurst-/Imbisshallen überbaute Fläche, Stehcafé, Stehausschank	4,5	42,75 €
Feinkost, Wurstbraterei	7	66,50 €

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Amtsblatt_33_NEU.indd 501 28.11.18 17:32

Bude (pro Frontmeter)	120 €

B. Christkindlmarkt

I. Standgebühr

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m²
Obst	0,5	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 32,50 € pro m²
Warenverkauf, Christbaumschmuck, Krippen, Weihnachtsbäckerei, Süßwaren	2	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 130,00 € pro m²
Glasierte Früchte, Stehcafé/Backwaren	3	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 195,00 € pro m²
Wurstbraterei, Feinkost, Fischbraterei, Heißgetränke	4	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 260,00 € pro m²

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	120 €

C. Verwaltungsgebühr bei Absage des Standplatzes

Zeitpunkt Absage	Anteil einzubehaltendes Platzgeld
Keine Absage oder Absage bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100 %
Absage bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50 %
Absage bis 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn	0 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.03.2018 beschlossen.

München, 28. November 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

484 – B

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung)
vom 28. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2013 (MüABl. 2014, S. 2), wird wie folgt geändert:

Der Lageplan zu § 2 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts erhält die neue Fassung gemäß der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.03.2018 beschlossen.

München, 28. November 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_33_NEU.indd 503 28.11.18 17:32

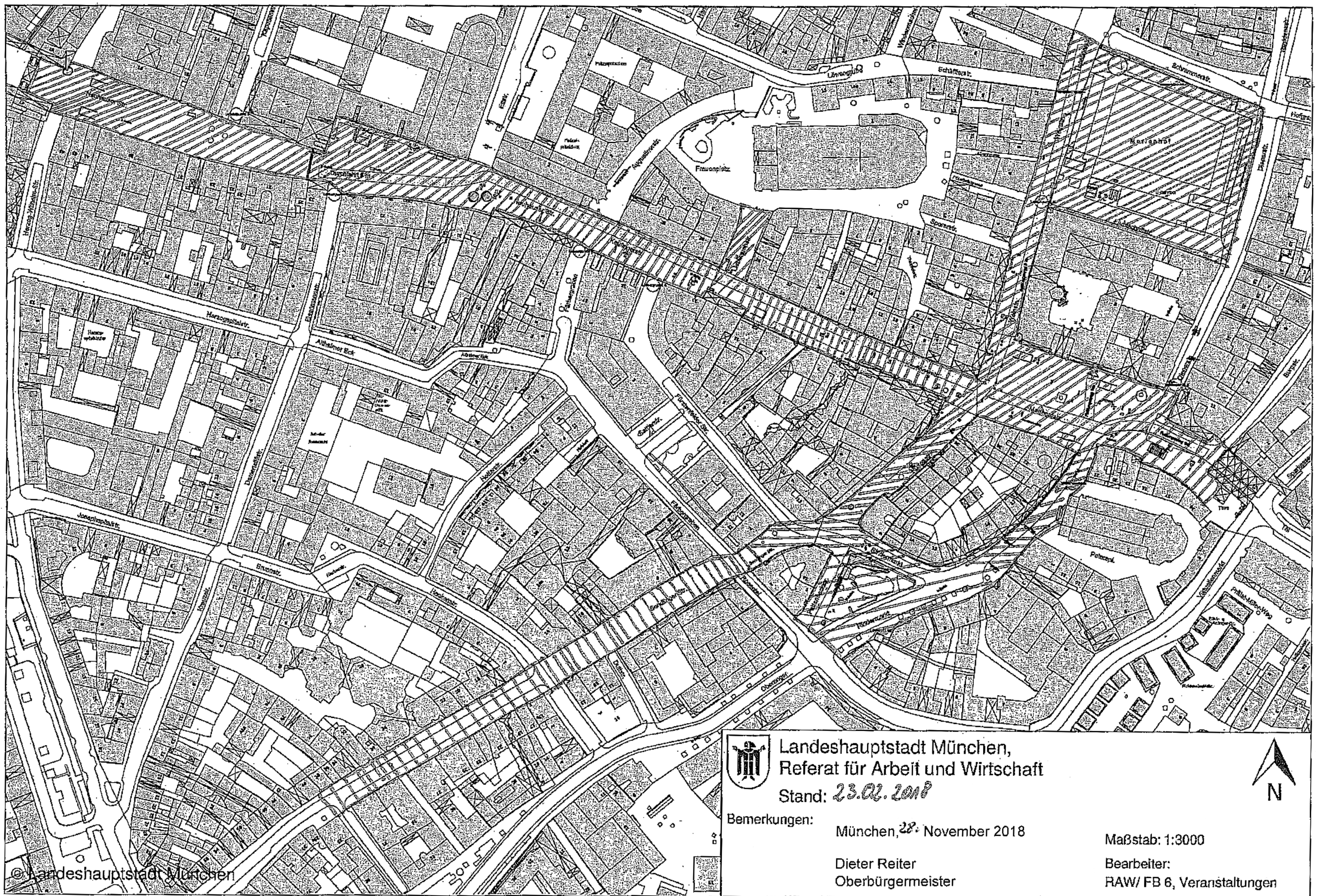

Satzungsgebiet

Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, daß ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzerklärung gemäß **Anlage** zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die

   - Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
   - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
   - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

   Schutzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

   Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluß von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3. Erweist sich nach Vertragsschluß, daß eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

Anlage

Schutzerklärung

Zum Angebot . . . . . .

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

   Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, daß die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluß von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- daß er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen läßt;

- daß nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

-

Ort, Datum.....

. . . . . .

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

Öffentliche Ausschreibung
Tollkirschenweg 6
Asylsozialbetreuung für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge

24. Stadtbezirk Feldmoching – Hasenbergl

1. Ausgangssituation
Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 27.09.2018 mit dem Beschluss des Sozialausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13031) eine dezentrale Flüchtlingsunterkunft mit einer externen Vergabe der Asylsozialbetreuung zur Unterbringung von männlichen unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen in Schule und Ausbildung am Standort Tollkirschenweg 6 verabschiedet (siehe hierzu auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).

1.1 Zielgruppe unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge
Die fachliche und planerische Steuerung der Asylsozialbetreuung in den staatlichen und dezentralen Unterkünften im Stadtgebiet München sowie die Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen zwischen 18 und 25 Jahren ist die Kernaufgabe des Fachbereichs zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter heranwachsender Flüchtlinge (S-III-MF/UF), Amt für Wohnen und Migration. Derzeit sind ca. 550 unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge in Wohnprojekten und Wohngruppen und ca. 2.400 in dezentralen und staatlichen Unterbringungsformen untergebracht. Ein weiterer möglicher Platzbedarf entsteht in den kommenden Jahren beim Stadtjugendamt, da derzeit ca. 800 unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge zwischen 18 und 27 Jahren in unterschiedlichen Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden. Wie viele davon in den kommenden drei Jahren in die Zuständigkeit des Amtes für Wohnen und Migration übergeben werden können, ist aufgrund der Anzahl der jungen Menschen, die nach dem Hilfeplanverfahren auch in der Volljährigkeit noch eine stationäre Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe benötigen, nicht genau zu beziffern.

Im Tollkirschenweg 6 werden männliche unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge untergebracht (18 – 25 Jahre), die im Rahmen der dezentralen Unterbringung von der Kommunalen Flüchtlingsunterbringung, Amt für Wohnen und Migration, zugewiesen werden und sich in der Regel noch im Asylverfahren befinden. Um eine langfristige Integration zu ermöglichen, wird das Amt für Wohnen und Migration in der dezentralen Unterbringung Tollkirschenweg 6, maximal 51 männliche unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge unterbringen, welche die Jugendhilfe verlassen haben und sich in einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung befinden oder die unter den gleichen Voraussetzungen aus einer staatlichen oder dezentralen Unterkunft für einen Platz in Frage kommen.

1.2 Dezentrale Flüchtlingsunterbringung Tollkirschenweg 6 Räumlichkeiten
Für die Unterkunft, die im Oktober 2018 eröffnete, ist eine Nutzungsdauer von 15 Jahren vorgesehen. Die maximale Bettplatzkapazität beläuft sich auf 51 Bettplätze, hierbei stehen 5 Einbettzimmer (vier Einzel- und ein Krisenzimmer, für die Belegung besteht die Notwendigkeit eines Attestes) und 23 Zweibettzimmer zur Verfügung. Ferner ist die Einrichtung in ausreichender Anzahl und Größe mit folgenden Räumen ausgestattet: Funktionsräume (Verwaltungsbüros, Beratungsbüros für die Asylsozialbetreuung, Aufenthaltsraum für Personal, Lagerräume, Räume für freiwillige Helfer / Ehrenamtliche, Aufenthaltsräume für Bewohner); Versorgungsräume (Gemeinschaftssanitäreinrichtungen, Küchen zur Selbstversorgung) und Bewohnerräume (inkl. abschließbarem Spind, eigenem Bett, Gemeinschaftsküchen und -räumen und unterschiedlich bebauten Freiflächen). In den Gemeinschaftsküchen können die Bewohner eigenständig kochen. Hierzu stehen Ihnen ausreichend Herdplatten, Backöfen und Spülen zur Verfügung. Ebenso werden den Bewohnern in der Unterkunft Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung gestellt.

Der Betrieb der Einrichtung erfolgt durch das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.
Vor Ort steht Personal wie folgt zur Verfügung:

– Einrichtungsleiter zu den üblichen Bürozeiten
– Haussicherheits- und Servicepersonal von 07:30 Uhr bis 24:00 Uhr
– Hausmeister
– Sicherheitskräfte, täglich von 23:30 Uhr bis 08:00 Uhr
– Reinigungspersonal zur täglichen Unterhaltsreinigung

Laufende Kosten für Strom, Gebäudereinigung, Wartung und sonstige Gebühren sind über den oben genannten Beschluss geregelt.

2. Trägerauswahl
Ausgeschrieben wird die Asylsozialbetreuung in der dezentralen Unterkunft Tollkirschenweg 6, im Tollkirschenweg 6, 80995 München. Die Einrichtung dient der Unterbringung und Betreuung von männlichen, unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen im Alter von 18 bis 25 Jahren. Bis zum Abschluss des Trägerauswahlverfahrens wird die Unterkunft vom Amt für Wohnen und Migration betreut.

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen freien Träger der Wohlfahrtspflege, dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Betreuung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen und / oder der Asylsozialbetreuung in staatlichen und dezentralen Unterkünften genutzt werden sollen. Das Ergebnis des Trägerauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Fachliche Ausrichtung der Unterkunft
Die oben genannte Beschlussvorlage ermöglicht die pädagogische Betreuung mit einem Personalschlüssel von 1:16. Die Zielgruppe, junge Erwachsene, bringt tendenziell einen erhöhten Betreuungsbedarf bzgl. Verarbeitung der Fluchtsituation, Alltagsbewältigung und Entwicklung von Perspektiven mit sich. Vorausgesetzt wird jedoch ein gewisses Maß an selbständiger Lebensführung und Selbstorganisationsfähigkeit sowie emotionale Stabilität. Unerlässlich sind zudem die Bereitschaft zur Mitwirkung im Rahmen des Betreuungskonzepts und die Absolvierung einer schulischen, beruflichen oder universitären Ausbildung. Die Ziele der Beratungs- und Betreuungsarbeit sind die Unterstützung bei Identitätsbildung, Verfestigung von Selbständigkeit und Selbstverantwortung, Stabilisierung und Begleitung der verschiedenen Integrationsprozesse in Alltag, Gesellschaft und Beruf. Die Begleitung des Übergangs ins Erwachsenenleben spielt dabei eine übergeordnete Rolle. Wobei hier die emotionalen und sozialen Aspekte im Vordergrund stehen.

Ein weiteres zentrales Anliegen des Betreuungs- und Beratungskonzepts ist die Verbesserung der Ausbildungsbeteiligung der Heranwachsenden. Die Priorisierung dieses Themas ist Fokus der pädagogischen und konzeptionellen Arbeit.

Die Belegung der Unterkunft wird von der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Kommunale Flüchtlingsunterbringung gesteuert. Die Beendigung des Unterbringungs- und Betreuungsverhältnisses in der DU Tollkirschweg 6 hängt mit dem Aufenthaltsrechtlichen Status und dem erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung zusammen. Bei Klienten die sich noch im Asylverfahren befinden, die Betreuungsmaßnahme aber nicht mehr als notwendig erscheint, kann der Klient hier in eine andere Unterkunft im dezentralen

Amtsblatt_33.indd 488 26.11.18 13:14

System verlegt werden, solange keine Genehmigung für eine private Wohnsitznahme vorliegt. Bei Statuswechslern kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung bzw. der Übernahme in ein festes Berufsverhältnis, nach einem angemessen Zeitkoridor, ein Übergang in ein Anschlusswohnen forciert werden. So kann bei Bedarf eine Unterbringung in eine andere betreute Wohnform beantragt werden oder es besteht eine nachhaltige materielle Basis zur Gründung einer eigen Existenz, um eigenen Wohnraum finanzieren zu können. Grundsatz der Entscheidung zur Beendigung des Wohnverhältnisses sind die Kriterien, inwieweit die Betreuungsmaßnahme noch notwendig und geeignet ist, inwieweit dieser Wohnraum zur Sicherung der Beendigung des Ausbildungsverhätnisses dient, aber auch, inwieweit sie vom unbegleiteten Flüchtling noch angenommen wird. Darüber hinaus sind grobe Verstöße gegen die Hausordnung ein Beendigungsgrund.

4. Personalausstattung
Im folgenden wird die Personalausstattung zur Übernahme der Asylsozialbetreuung und die entsprechenden Arbeitsbereiche und Aufgabenstellungen dargestellt.

4.1 Pädagogisches Personal
Um den oben genannten Beratungs- und Betreuungszielen gerecht zu werden, ist der Betreuungsschlüssel auf 1:16 festgelegt. Gemäß der vorgesehenen Kapazität von 51 Bettplätzen werden in der dezentralen Unterkunft insgesamt 3,2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Sozialpädagogik / Soziale Arbeit (Diplom, Master oder Bachelor) eingesetzt. Die Einwertung orientiert sich am TVöD SuE 12 bzw. E 9. Erfolgt die Besetzung einer Stelle an eine Person ohne Diplom, Master oder Bachelor Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, so ist die Anerkennung eines abgeschlossenen vergleichbaren Studiengangs nach vorheriger Einzelfallbewertung und dem Nachweis von weitreichenden Zusatzqualifikationen im Bereich Soziale Arbeit bzw. einschlägiger Berufserfahrung in der Betreuung von unbegleiteten Flüchtlingen bzw. in der Asylsozialberatung möglich.

Die Fachkräfte arbeiten nach dem Bezugsbetreuungssystem und sind gemeinsam für die Umsetzung des Betreuungskonzepts verantwortlich. Eine inhaltliche Aufgabenverteilung erfolgt nach Bedarf und den teaminternen Ressourcen.

Gemäß der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136 sind darüber hinaus Teamleitungsanteile, 1 VZÄ pro 8 Fachkräfte, in dezentralen Unterkünften vorgesehen. Damit sind für die dezentralen Unterkunft Tollkirschenweg 6 0,4 VZÄ in der Leitung der Asylsozialbetreuung vorgesehen.

Die Leitung hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Asylsozialbetreuung in der Einrichtung vor Ort. Die Einwertung orientiert sich am TVöD SuE 17 bzw. E 11.

4.1.1 Fachliche Arbeitsbereiche
Psychosoziale Begleitung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit:
- Sozialpädagogische und psychosoziale Begleitung der jungen Erwachsenen in einem ausgeprägten Nachclearingsprozess innerhalb des ersten, weitgehend selbständigen Wohnverhältnisses in einer dezentralen Unterkunft mit erhöhtem Betreuungsstandard bzw. Bedarfsanalyse und Einbindung in die Strukturen einer solchen Unterbringungsform bei jungen Erwachsenen, die aus einer staatlichen oder dezentralen Unterkunft stammen.
- Mit den jungen Erwachsenen gemeinsame Erarbeitung einer Zielvereinbarung und regelmäßige Überprüfung der Zwischenziele.
- Hilfen und Interventionen zur Stabilisierung bei psychischen Extrembelastungen (Traumatisierung, kulturelle und familiäre Entwurzelung, Orientierungslosigkeit, Zwang zur vorzeitigen Autonomie).
- Unter Umständen Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme nach § 41 SGB VIII bei gravierenden Entwicklungsverzögerungen.
- Erkennen von gesundheitlichen und psychosozialen Bedarfen und gemeinsame Bearbeitung im Fallverlauf. Unterstützung im Gesundheitsschutz, Einleiten und Begleitung von Behandlungen und Therapien.
- Krisenintervention, Deeskalation und Nachbearbeitung. Hilfen zum Erlernen persönlicher Konfliktbewältigungsstrategien.
- Prävention zu delinquenten Verhandlungsmustern und schädlichen Einflüssen.
- Unterstützung bei der Etablierung eines nachhaltigen sozialen Lebensumfeldes.
- Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls.
- Beratung bei der Weichenstellung der Zukunftsperspektive.
- Dokumentation der Fallverläufe, Erstellen von Maßnahmeplänen mit regelmäßiger Überprüfung der Zielvereinbarung.

Unterstützende Maßnahmen bei der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe und Integration:
- Förderung der alltagspraktischen Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen zur eigenständigen Haushalts- und Lebensführung.
- Intensive interkulturelle Arbeit zur Entwicklung einer Balance zwischen Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft.
- Interkulturelle Gruppenarbeit mit Themenzentrierung auf jugend- und migrationsspezifische Fragen und integrative Inhalte wie Anforderungen der Arbeitsagentur, mietrechtliche Erfordernisse, Auseinandersetzung mit Strukturen, Regeln und Werten.
- Erarbeitung schulischer und beruflicher Perspektiven, Unterstützung bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt.
- Hilfe bei der Schul- und Ausbildungsplatzsuche und bei der Teilnahme an begleitenden Bildungsmaßnahmen (z.B. Fachsprachkurse) und Begleitung bei der Studienwahl und Vermittlungen in geeignete Begleitmaßnahmen. Durchführung und Koordinierung interner oder externer Lernhilfemaßnahmen.
- Unterstützung bei der Aufnahme und Teilnahme an einem Integrationskurs und der Erfüllung der Auflagen aus dem Zuwanderungsgesetz, Erreichung eines dauerhaften Aufenthalts.
- Unterstützung bei der Aufnahme bzw. Fortführung einer Schul- oder Berufsausbildung der Personen die sich noch im Asylverfahren befinden bzw. über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz verfügen.
- Beratung, Begleitung und Information zum Umgang mit Behörden.
- Hilfe rund um Passangelegenheiten: Klärung von Bescheiden, Anträge zum Passerhalt, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, etc.
- Beratung der Klienten über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren rund um das Thema Asyl mit dem Ziel des Abschlusses des Verfahrens.
- Vermittlung von einzelfallbezogener externer Rechtsberatung und Rücksprache mit Rechtsanwälten für Asylrecht.
- Unterstützung bei der Aufenthaltsbeantragung bei der Ausländerbehörde.
- Hilfe bei der Lebensunterhaltssicherung und Beratung zu wirtschaftlichen Hilfen.
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Rechtsvertretern und Aufklärung über die Chancen auf Prozesskostenhilfe.
- Vermittlung in Maßnahmen mit integrativen Charakter.
- Umfassende Unterstützung bei körperlicher und psychischer Gesundheit der Klienten.
- Langfristige Erarbeitung einer Wohnperspektive, Unterstützung beim Übergang in eigenständiges Wohnen.

Amtsblatt_33.indd 489 26.11.18 13:14

- Hilfen bei Schulden, Zahlungsverpflichtungen und finanziellen Notlagen, Schuldenberatung bei Überschuldung und Vermittlung an externe Schuldenberatung.
- Nachbetreuung im Bedarfsfall in Form von Einzelgesprächen und Vermittlungen an externe Angebote innerhalb der ersten sechs Monate nach Auszug aus der dezentralen Unterkunft.
- Dokumentation der Fallverläufe, Erstellen von Maßnahmeplänen mit regelmäßiger Überprüfung der Zielvereinbarung.
- Vermittlung nach Bedarf an geeignete Beratungsstellen.
- Sicherung der schulischen oder beruflichen Ausbildung durch Absprachen mit den zuständigen Behörden und Einbindung des vorhanden Netzwerkes.

Fallübergreifende Aufgabenbereiche:
- Angebote von sozialpädagogischen Gruppenaktionen; Durchführung von Tagesaktionen mit erlebnis- / kultur- und freizeitpädagogischen Inhalten.
- Wöchentliche Teamsitzungen mit und ohne Pädagogischen Hilfskräften.
- Gruppenübergreifende Intervisionen und kollegiale Fallberatung.
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, Regsamfacharbeitskreisen und Ähnliches.
- Koordinierung des Ehrenamtes.

4.1.2 Erforderliche Fachkenntnisse
- Fundierte rechtliche Fachkenntnisse in SBG II, SBG VIII, SGB XII, AufenthG, AsylbLG und BGB.
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur insbesondere im Bereich Flüchtlings- und Migrationsarbeit.
- Fachwissen im Bereich psychische Auffälligkeiten im jungen Erwachsenenalter und Überblick zu sozial- und psychotherapeutichen Hilfsangeboten im Stadtgebiet.
- Methodenkenntnisse zur Krisenintervention.
- Fundierte Fachkenntnisse in sozialpädagogischen Methoden und Beratungsformen, insbesondere der Einzelfall- und Gruppenarbeit.
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation.
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der jungen Flüchtlinge, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen.
- Die Fähigkeit Ressourcen der jungen Heranwachsenden zu erkennen und sich flexibel auf unterschiedliche Niveaus und Motivationen einzulassen, um möglichst passgenaue, kreative Lösungsansätze zu entwickeln.
- Die Befähigung den Verselbständigungsprozess durch Motivationsarbeit zu entwickeln, begleiten und zu steuern.
- Kenntnisse in der Freizeit- und Erlebnispädagogik.

4.2 Pädagogische Hilfskräfte
Neben dem Fachpersonal werden 3 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte eingesetzt, um im Schichtdienst von Montag bis Sonntag vorrangig den Zeitraum von 15:30 Uhr bis 24:00 Uhr abzudecken (siehe hierzu auch den Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136).

Die Pädagogischen Hilfskräfte sind zuständig für die Unterstützung und Ergänzung der Angebote durch die Asylsozialberatung, zur Begleitung von Flüchtlingen, in der Freizeitgestaltung und als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Flüchtlinge außerhalb der Dienstzeiten der Asylsozialberatung bei Notfällen, hier immer in Kooperation mit dem Personal der Einrichtungsleitung.

Sie sind mit Betreuungsaufgaben betraut, um die pädagogischen Fachkräfte zu unterstützen und ihnen zuzuarbeiten.

Aufgaben in Abwesenheit der Fachkräfte
- Die Pädagogischen Hilfskräfte nehmen Themen und Informationen der Bewohner auf und verweisen auf oder informieren die Fachkräfte,
- stehen in engem Austausch mit der Einrichtungsleitung und dem Haus- und Sicherheitspersonal,
- betreuen und beraten in Krisensituationen,
- geben Informationen zu Einkaufsmöglichkeiten, zur Umgebung der Unterkunft,
- unterstützen bei der Informationssuche bzgl. Behördengängen, Ärzten, sonstigen Einrichtungen,
- greifen in Abstimmung mit dem Personal der Einrichtungsleitung deeskalierend bei auftretenden Konflikten ein und sind für die Bewohner in Notfallsituationen ansprechbar und fordern unter Umständen externe Unterstützung an (Polizei, Rettungsdienst usw.),
- unterstützen die Bewohner bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
- sind bei der Freizeitgestaltung behilflich und
- sind Ansprechpartner für die Nachbarschaft bei Beschwerden.

Aufgaben in Anwesenheit der Fachkräfte
- Die Pädagogischen Hilfskräfte begleiten zu ärztlichen Notdiensteinrichtungen,
- unterstützen bei der Übersetzung,
- leisten Hilfestellung in Angelegenheiten des Wohnens, bei Briefen von Behörden, bei Rechnungen,
- geben themenspezifische Informationen weiter,
- führen Gruppen- und Einzelbetreuungen beim Lernen, Spracherwerb und erledigen der Hausaufgaben und Schularbeiten durch,
- führen Freizeitmaßnahmen durch,
- leiten Angebote zur Freizeitgestaltung, Begleitung zu Freizeiteinrichtungen, und Stadterkundung an,
- unterstützen bei Antragstellungen und dem Ausfüllen von Formularen in Absprache mit der Asylsozialberatung,
- begleiten in Einzelfällen zu Behörden oder Arztterminen und
- geben Adressen von Ärztinnen oder Ärzten und Institutionen weiter.

Unabhängig vom Aufgabenfeld werden die Tätigkeiten über das Schichtbuch oder schriftlicher Nachricht für die Teamleitung sowie die Fachkräfte dokumentiert. Es findet darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit und Austausch mit der Einrichtungsleitung und dem Haus- und Sicherheitspersonal statt.

4.3 Leitungsaufgaben
Die Leitungen verantworten die personelle, organisatorische und fachliche Führung des pädagogischen Fachkräfteteams und des pädagogischen Hilfskräfteteams. Im Rahmen der internen Leitungsvorgaben des freien Trägers kommen sie ihrer Fürsorgepflicht nach und fördern, fordern, motivieren sowie unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer alltäglichen Arbeit. Dies gewährleisten sie unter anderem durch die Kontrolle der Einhaltung von Dienstpflichten, durch Sicherstellung der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Planen und Umsetzen von Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Leistungspotenzialen.

4.4 Kooperation mit der Einrichtungsleitung
Die Einrichtungsleitung und die Asylsozialbetreuung werden in der dezentralen Unterkunft Tollkirschenweg 6 von unterschiedlichen Leistungserbringern erbracht. Hierbei ist eine gute Kooperation zwischen allen Beteiligten unerlässlich, um alle Belange der Klienten bedienen zu können. Gemeinsame Termine sind hierbei grundlegend, so dass ein guter Kommu-

Amtsblatt_33.indd 490 26.11.18 13:14

nikationsfluss bestehen kann. Die Einrichtungsleitung trägt für alle administrativen Belange bezüglich der Unterkunftsführung die Verantwortung und übt das Hausrecht aus. Die Beendigung des Unterbringungsverhältnis wird mit der Asylsozialbetreuung abgesprochen, um eine bedarfsgerechte Anschlusslösung für die Klienten zu offerieren. Bei Gefahr für Leib und Leben übt die Einrichtungsleitung das Hausrecht ohne Rücksprache mit der Asylsozialbetreuung aus.

5. Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung
Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein Angebot der Übergangsbegleitung eingerichtet. Folgend werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Kapazität und Zielgruppe
Im Rahmen der Übergangsbegleitung müssen ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Personen betreut werden, die aus der Unterkunft in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht. Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemalige Bewohner, die aus der Einrichtung kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die einen weiteren Betreuungsbedarf aufweisen, um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Wenn ein Klient im dezentralen System in eine andere Unterkunft zugewiesen wird, fällt hierbei die Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung weg. Die weiterführende Betreuung wird über die zuständige Asylsozialberatung in der entsprechenden Unterkunft übernommen, hierbei wird eine Übergabe gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durchgeführt. Zieht der Klient aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger, der Zentralen Wohnungslosenhilfe, eine KomProB-Wohnung, ein Wohnprojekt, in ein Objekt der Jugendhilfe oder in ein Objekt „Wohnen für alle“ (WAL), gibt es ebenfalls kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an den nachfolgenden Sozialdienst.

Ziel und Dauer der Hilfe
Im Rahmen der Nachsorge ist die dauerhafte Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses anzustreben. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Die Dauer der Nachsorge ist fallabhängig und kann für bis zu sechs Monate gewährt werden.

Standards der Übergangsbegleitung
- Beratungsgespräche in neuer Wohnform der Person bei Bedarf sowie schnellstmögliche Vermittlung an Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten.
- Die Teilnahme an der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Entscheidet sich ein Bewohner gegen die Nachsorge, so wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützung im Sozialbürgerhaus verwiesen.
- Sollte innerhalb der ersten zwei Monate nach Auszug eine Nachsorge gewünscht werden, so ist diese zuzugestehen, auch wenn sie zunächst abgelehnt wurde.
- Nach drei Monaten der Überprüfung des weiteren Unterstützungsbedarfs und fristgerechte Beendigung nach sechs Monaten. Wenn darüber hinaus Unterstützungsbedarf besteht, so ist die Person an einen geeigneten Fachdienst zu übergeben.
- Gefährdungsfälle: Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige Bezirkssozialarbeit.

6. Leistungsumfang und Personalausstattung
Im folgenden wird die Ausstattung mit Personal und den damit verbunden Leistungsumfang den der Träger leistet expliziert.

6.1 Übergeordnete Leistungen Teamführung
Die Leistungen der Teamleitung orientieren sich an den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Aufgabenbereichen. Folgende allgemeine Leistungen sind außerdem zu erbringen:
- Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und dem Betrieb vor Ort.
- Zusammenarbeit mit der Zuschusssteuerung der Landeshauptstadt München.
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden.
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten.
- Dokumentation und jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik.
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

6.2 Personenbezogene Leistungen
Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich ebenfalls an dem unter Ziffer 3. und 4. skizzierten Betreuungskonzept und den genannten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Hilfskräfte.

6.3 Personalausstattung Betreuung
Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung folgende Personalausstattung spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat vorgehalten wird:

- 0,4 VZÄ Teamleitung in S 17 TVöD SuE
- 3,2 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
- 3 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte in E 4 TVöD VKA

7. Rahmenbedingungen
7.1 Kosten der Erstausstattung
Für die Beschaffung der Erstausstattung für die Büroräume (Büromöbel, PC, Drucker und Telefon) ist der Träger zuständig. Insgesamt werden vorbehaltlich baulicher Änderungen 2 Büros (ca. 18 m²) und 1 Büro (ca. 25 m²) zur Verfügung stehen. Entsprechend der Personalausstattung sollen fünf Arbeitsplätze vorgehalten werden.

Die Kosten für die Büroausstattung werden per einmaligen Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München vorfinanziert. Die Höhe dieser Umlage wird im Auswahlbeschluss festgelegt. Für den Träger entstehen hier keine unmittelbaren Mehrkosten. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten für die Betreuungsbüros detailliert dargestellt werden. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

7.2 Zuschuss und Kosten der Asylsozialbetreuung
Die Mittelvergabe für die Asylsozialbetreuung erfolgt für die ersten drei Jahre (2019 bis 2021) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen (vgl. hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat). Ab 2022 bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Landeshauptstadt München behält sich vor, jährlich eine Bedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit noch Unterbringungsbedarf für die Zielgruppe besteht. Sollte kein Unterbringungsbedarf mehr bestehen, wird die Mittelvergabe zum 01.03., 01.06., 01.09. oder 01.12. eines Jahres eingestellt. Der Träger wird darüber spätestens sechs Monate im Voraus schriftlich informiert.

Amtsblatt_33.indd 491 26.11.18 13:14

Für die Kosten der Asylsozialbetreuung steht in 2019 (anteilig für drei Monate) ein Betrag in Höhe von maximal 96.293,-- € zuzüglich Personalnebenkosten (1.540,-- €), Maßnahmekosten (2.168,-- €), sonstigen Sachkosten (1.438,-- €) und zentralen Verwaltungskosten (maximal 9.482,-- €) zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag beläuft sich auf 110.921,-- €.

Für die Kosten der Asylsozialbetreuung steht ab 2020 jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 385.170,-- € zuzüglich Personalnebenkosten (6.160,-- €), Maßnahmekosten (8.670,-- €), sonstigen Sachkosten (5.750,-- €) und zentralen Verwaltungskosten (maximal 37.927,-- €) zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag beläuft sich auf 443.677,-- €.

Der Anspruch auf zentrale Verwaltungskosten wird auf Antragsstellung des Trägers geprüft.

Basierend auf dieser Grundlage ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen (Anlage 3).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

8. Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich in den Sommermonaten 2019 in einer nichtöffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

9. Auswahlkriterien
Insbesondere werden folgende fachlichen Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:
- Legen Sie Ihre Erfahrungen in der Betreuung von Einrichtungen mit Personen mit Fluchthintergrund dar (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur dar. Gehen Sie dabei besonders auf die Vernetzung im Münchner Hilfesystem wie Flüchtlings- und Integrationsberatung, Jugendmigrationsdienste, Pädagogische Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, berufliche Orientierung für Heranwachsende, Traumabewältigung und Gesundheitsfürsorge ein. Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtbezirk 24. Feldmoching – Hasenbergl sind darüber hinaus vorteilhaft (3-fache Gewichtung).
- Legen Sie Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen dar. Gehen Sie besonders auf deren spezifische Problemlagen und Herausforderungen ein und explizieren Sie an einem gewählten Beispiel die Moderation einer solchen Herausforderung (Gewichtung 3-fach).
- Legen Sie Ihre Erfahrungen in der Asylsozialbetreuung dar. Gehen Sie hierbei auch auf die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung ein (Gewichtung 3-fach).
- Ein bedeutender Fokus der Beratungs- und Betreuungsarbeit sind die persönliche Stabilisierung, Unterstützung bei Identitätsbildung, Verfestigung von Selbständigkeit und Selbstverantwortung, Stabilisierung und Begleitung der verschiedenen Integrationsprozesse in Alltag, Gesellschaft und Beruf. Präsentieren Sie Formen von ineinandergreifenden Unterstützungsformen bezüglich dieser Ziele (Gewichtung 3-fach).
- Explizieren Sie aufbauend auf den im vorhergehenden Punkt genannten Beratungs- und Betreuungsfokus eine Strategie der Nachsorge bzw. Übergangsbegleitung in den regulären Wohnraum (Gewichtung 2-fach).
- Konfliktdynamiken sind Bestandteil menschlichen Zusammenlebens. Legen Sie Erfahrungen und Konzepte zum Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien dar. Berücksichtigen Sie dabei auch Methoden der interkulturellen Kommunikation (Gewichtung 1-fach).
- Legen Sie zudem Strategien der aktiven Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit der Fachkräfte mit der Zielgruppe dar (Gewichtung 2-fach).

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebots von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie der Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Legen Sie deshalb ein Gesamtangebot inklusive Kosten der Erstausstattung vor (Gewichtung 3-fach).
- Berücksichtigen Sie dabei den Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach)

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Die Scientology-Erklärung (Anlage 4) ist unterschrieben der Bewerbung beizufügen.

Mit der Auswahl verpflichtet sich der Träger zur politischen und weltanschaulichen Offenheit sowie der Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Von der politischen und weltanschaulichen Offenheit wird insbesondere auch umfasst, dass keine verfassungsfeindlichen und rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden. Siehe hierzu auch Anlage 5 zur Kenntnis

10. Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/UF, Werinherstraße 89, 81541 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Schweibenz (aileen.schweibenz@muenchen.de) oder Herrn Hurler (mario.hurler@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html

Die Bewerbung muss vollständig spätestens bis zum Dienstag, den 08.01.2019, 12:00 Uhr, bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/UF, Werinherstraße 89, 81541 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung für Tollkirschenweg 6 Asylsozialbetreuung für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge.
Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten in Zimmer 34.302 oder 34.304 Montag bis Freitag, zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr, abgeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Sollten auch bei mehreren Bewerbungen die Anforderungen nicht optimal erfüllt sein, ist es auch hier möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare (Anlage 1, Anlage 2

Amtsblatt_33.indd 492 26.11.18 13:14

und Anlage 3) zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan und weitere Anlagen) **10** DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf **10** DIN A 4 Seiten in **Arial 11** führt automatisch zum Ausschluss.

München, 20. November 2018

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnen und Betreuen von unbegleiteten, minderjährigen und heranwachsenden Flüchtlingen
S-III-MF/UF

Straßenbenennung im 20. Stadtbezirk Hadern

Beschluss vom: 11.10.2018

Heinz-Goerke-Straße

EDV-Schreibweise: HEINZ-GOERKE-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06746

Namenserläuterung:
Heinz Goerke, geb. 13.12.1917 in Allenstein, gest. 16.06.2014 in München, Medizinhistoriker von internationaler Bedeutung. Heinz Goerke wuchs in Potsdam auf und legte dort 1937 das Abitur ab. Von 1939 bis 1943 studierte er in Berlin Medizin und interessierte sich sehr früh für deren Geschichte. Nach dem 2. Weltkrieg betrieb er erst in Potsdam eine allgemeinmedizinische Praxis, bevor er 1952 nach Schweden ging, wo er als Röntgenarzt arbeitete. 1955 erlangte er die Anerkennung als Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde. 1957 kam er nach Berlin zurück, arbeitete als Chefarzt, habilitierte 1960 und erhielt 1960/61 einen Lehrauftrag für Geschichte der Medizin an der Freien Universität Berlin. Ab 1967 war er Ärztlicher Direktor des Klinikums Steglitz in Berlin. 1968 erhielt er auf seine Bewerbung den Ruf an das Münchener Ordinariat für Geschichte der Medizin. 1970 erfolgte seine Ernennung zum ersten Ärztlichen Direktor des neuen Klinikums Großhadern. Diese Stelle hatte er bis 1982 inne. Goerke engagierte sich akademisch und wissenschaftlich als Hochschullehrer und unterhielt dabei umfassenden internationalen Gedankenaustausch. Außerdem war er in der Gesundheits- und Wissenschaftspolitik tätig, Förderer des wissenschaftlichen Nachwuchses und als Klinikorganisator hoch geschätzt. Er hat zahlreiche Schriften zur Geschichte der Medizin veröffentlicht und war maßgeblich an der Gründung des Deutschen Medizinhistorischen Museums in Ingolstadt beteiligt.

Verlauf:
Von der Marchioninistraße nach Süden bis zum Max-Lebsche-Platz und zur Elisabeth-Stoeber-Straße.

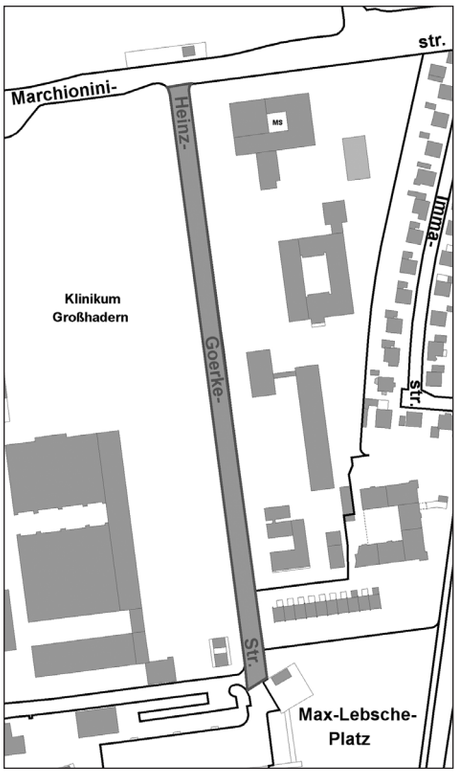

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 9. November 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 20. Stadtbezirk Hadern

Beschluss vom: 11.10.2018

Elisabeth-Stoeber-Straße

EDV-Schreibweise: ELISABETH-STOEBER-S.

Straßenschlüsselnummer: 06747

Namenserläuterung:
Elisabeth Stoeber, geb. 05.05.1909 in Nürnberg, gest. 26.04.2007 in München, Ärztin, Begründerin der deutschen Kinderrheumatologie.
Elisabeth Stoeber wuchs in München auf und studierte dort Medizin. Nach ihrem Staatsexamen 1933 ging sie nach Freiburg im Breisgau und führte am Pathologischen Institut der Universität Freiburg ihre Ausbildung fort. Dort begründete sich auch ihr spezielles Interesse an rheumatischen Erkrankungen. Verschiedene wissenschaftliche Veröffentlichungen

Amtsblatt_33.indd 493 26.11.18 13:14

und ihre Ausbildung zur Kinderärztin brachten sie zurück nach München an das Hauner'sche Kinderspital. Später übernahm sie dessen Leitung. 1952 gelang ihr in Garmisch-Partenkirchen die Gründung der ersten Klinik für rheumakranke Kinder auf dem europäischen Kontinent. Elisabeth Stoebers Lebenswerk galt der Forschung und Lehre, sie hielt unzählige Vorträge und war Mitglied des Lehrkörpers der Maximilians-Universität in München. Ihre Studien und umfangreichen Aufzeichnungen begründen die deutsche Kinderrheumatologie und waren auf diesem Gebiet bahnbrechend.

Verlauf:
Von der Marchioninistraße nach Süden, dann rechtwinklig nach Osten abbiegend und nach einer langgezogenen S-Kurve nach Norden versetzt bis zum Max-Lebsche-Platz und der Heinz-Goerke-Straße.

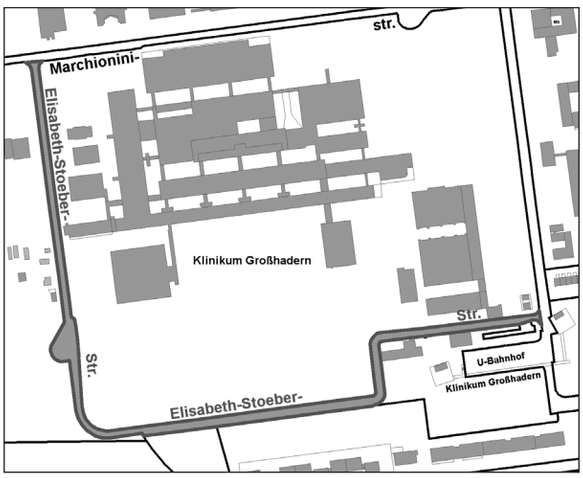

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 9. November 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 20. Stadtbezirk Hadern

Beschluss vom: 11.10.2018

Georg-Heberer-Straße

EDV-Schreibweise: GEORG-HEBERER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06748

Namenserläuterung:
Georg Heberer, geb. 09.06.1920 in Dietzenbach, gest. 21.03.1999 in Arosa, deutscher Chirurg, Vorreiterrolle in der Gefäß- und Koronarchirurgie.
Georg Heberer wuchs in Offenbach am Main auf und besuchte dort die Oberrealschule. Von 1940-1945 studierte er in Marburg, Gießen, Heidelberg und Tübingen Medizin. 1948 begann er seine chirurgische Ausbildung und war später Oberarzt und Professor in Marburg. 1959 ging er nach Köln und wurde dort Direktor der Universitätsklinik und Dekan der medizinischen Fakultät. Ab 1973 war er in München tätig, erst als Direktor der Chirurgischen Klinik in der Nußbaumstraße und in Folge als Direktor der Chirurgischen Universitätsklinik Großhadern. Heberer war ein international anerkannter Chirurg und Hochschullehrer.

Verlauf:
Von der Heinz-Goerke-Straße zunächst ca. 91 m nach Osten, von dort beschränkt befahrbar nach weiteren ca. 30 m Richtung Norden abbiegend und nach ca. 63 m als Sackgasse endend.

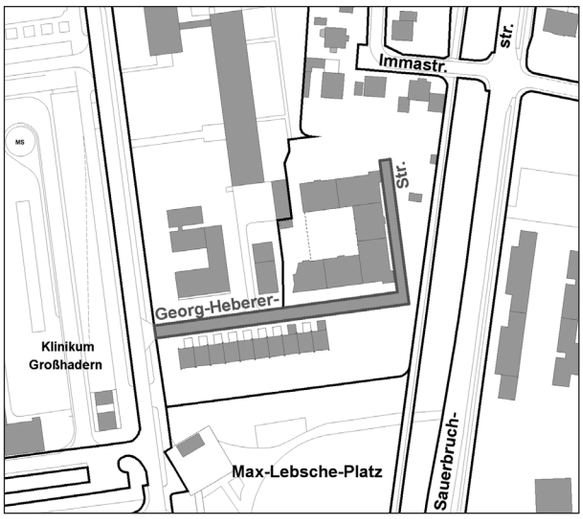

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 9. November 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 20. Stadtbezirk Hadern

Beschluss vom: 11.10.2018

Elisabeth-Winterhalter-Weg

EDV-Schreibweise: ELIS.-WINTERHALTER-W

Straßenschlüsselnummer: 06749

Namenserläuterung:
Elisabeth Winterhalter, geb. 17.12.1856 in München, gest. 12.02.1952 in Hofheim am Taunus, erste deutsche Chirurgin.
Elisabeth Winterhalter entstammte einer angesehenen Arztfamilie und wuchs in München auf. Obwohl sie sich für die Medizin interessierte, wurde sie auf Betreiben ihrer Eltern

Amtsblatt_33.indd 494 26.11.18 13:14

Lehrerin. Ein Medizinstudium war damals in Deutschland für Frauen nicht möglich. Gegen den Widerstand ihrer Mutter immatrikulierte sie sich jedoch 1884 in Zürich und schloss dort das Medizinstudium 1890 mit der Promotion ab. Im folgenden Jahr erwarb sie die Facharztausbildung durch Studienaufenthalte in Frauenkliniken in Paris, Stockholm und Wien. 1891 gründete sie in Frankfurt eine Frauenarztpraxis und obwohl ihre Approbation in Deutschland nicht anerkannt war, wurde sie häufig bei gynäkologischen Operationen als Assistentin heran gezogen. Gleichzeitig gründete sie die Frauenpoliklinik im Krankenhaus des Vaterländischen Frauenvereines. 1895 führte sie als erste Ärztin in Deutschland einen Kaiserschnitt durch. Als Frauen auch an deutschen Universitäten zum Medizinstudium zugelassen waren, erwarb sie 1903/1904 Physikum und Staatsexamen und die deutsche Approbation. Neben ihrer medizinischen Tätigkeit engagierte sich Elisabeth Winterhalter für Gleichberechtigung und Frauenrechte, im Speziellen für die Schulbildung der Frauen. Sie war Mitbegründerin des Vereins Frauenbildung – Frauenstudium, der maßgeblich an der Gründung des ersten Mädchengymnasiums in Frankfurt beteiligt war.

Verlauf:
Von der Marchioninistraße nach Süden, dann nach Westen abbiegend bis zur Heinz-Goerke-Straße.

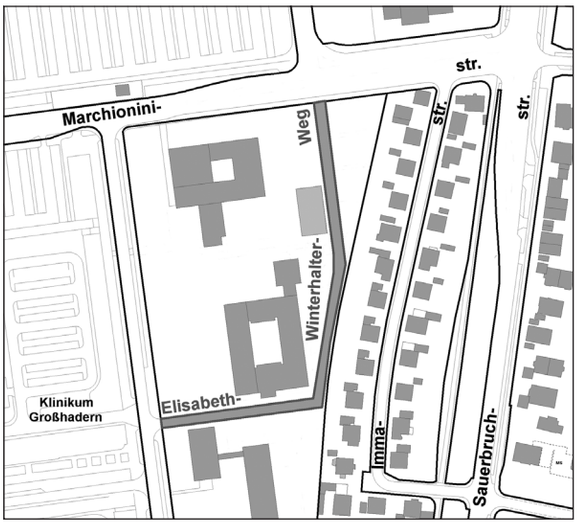

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 9. November 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Straßenbenennung im 7 Stadtbezirk Sendling-Westpark

Beschluss vom: 20.09.2018

Heckenstallertunnel

EDV-Schreibweise: HECKENSTALLERTUNNEL

Straßenschlüsselnummer: 06744

Namenserläuterung:
Urban Heckenstaller (Geburtsdaten unbekannt), gest. 05.02.1748 in München, Kurfürstlich Bayerischer Geheimer Ratssekretär, leistete den Oberländer Bauern bei der bayerischen Landeserhebung im Jahre 1705 als Persönlichkeit aus dem engsten Kreis um den Kurfürsten Max Emanuel wertvolle Dienste.

Verlauf:
Tunnel von der Passauerstraße bis zum Luise-Kiesselbach-Platz.

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 19.12.2018 eingesehen werden.

München, 14. November 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 20. Hadern

Neuer Verlauf: **Marchioninistraße**

Von der Heiglhofstraße in westlicher Richtung über die Sauerbruchstraße hinaus bis zur Butenandtstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 14.12.2018 eingesehen werden.

München, 13. November 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Amtsblatt_33.indd 495 26.11.18 13:14

Straßenverlaufsänderungen:

Stadtbezirk 6 Stadtbezirk Sendling und 7 Sendling-Westpark

Neuer Verlauf **Brudermühlstraße**

Führt von der Isar (Brudermühlbrücke) zur Passauerstraße.

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark

Neuer Verlauf **Heckenstallerstraße**

Von der Höglwörther Straße als Anliegerstraße bis zum Millauerweg und darüber hinaus als Geh- und Radweg bis zur Murnauer Straße.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 14.12.2018 eingesehen werden.

München, 15. November 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark

Neuer Verlauf **Luise-Kiesselbach-Platz**

Platz vor dem Altersheim St.Joseph, der durch die folgenden Straßen begrenzt wird: Albert-Roßhaupter-Straße, Heckenstallertunnel, Murnauer Straße, Pilsenseestraße, Johann-Clanze-Straße, Südparkallee, Autobahn Mü.-Starnberg, Einhornallee, Waldfriedhofstr., Garmischer Straße und Weilheimer Straße.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 19. November 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark

Neuer Verlauf **Murnauer Straße**

Vom Luise-Kiesselbach-Platz in südöstlicher Richtung zur Aidenbachstraße.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 20. November 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark

Neuer Verlauf **Pilsenseestraße**

Verbindungsstraße vom Luise-Kiesselbach-Platz in südliche Richtung zur Höglwörther Straße, ab Luise-Kiesselbach-Platz ca. 50 m als Einbahnstraße.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 20. Novermber 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtfläche des St.- Nikolaus - Platzes (Harkortweg alt) (Teilfl. aus Flst. 39/6, 39/19 und 39/17 Gemarkung Freimann) zwischen der Heinrich-Groh-Straße (= km 0,000) und dem Harkortweg (= km 0,035) gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ umzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

Widmungsverfügung
für den 8.Stadtbezirk Schwanthalerhöhe

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes am 07.08.2018 wird der bisher als „beschränkt-öffent-

Amtsblatt_33.indd 496 26.11.18 13:14

licher Weg, Fußverkehr“ gewidmeter Teilbereich des Gollierplatzes (Südseite) (Teilfl. aus Flstk. Nr. 8421/2 Gemarkung München Sektion 5) zwischen dem Kiliansplatz (= km 0,302) und 68m östlich des Kiliansplatzes (= km 0,370) widmungsrechtlich mit „Radverkehr frei“ erweitert.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungserweiterung erforderliche Verfügungsbefugnis.
Die Widmungserweiterung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 03.12.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und Lageplan, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.01.2019 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Nach Änderung des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. November 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

Satzung
zur Änderung der Satzung
„Dreimühlenstraße / Baldeplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“)

vom 27. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Badeplatz“) vom 16.10.2018 (MüABl. 2018, S. 452 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß beigefügtem Lageplan des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.11.2018 (Maßstab 1:6000), ausgefertigt am 27.11.2018, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 27. November 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_33.indd 497 26.11.18 13:14

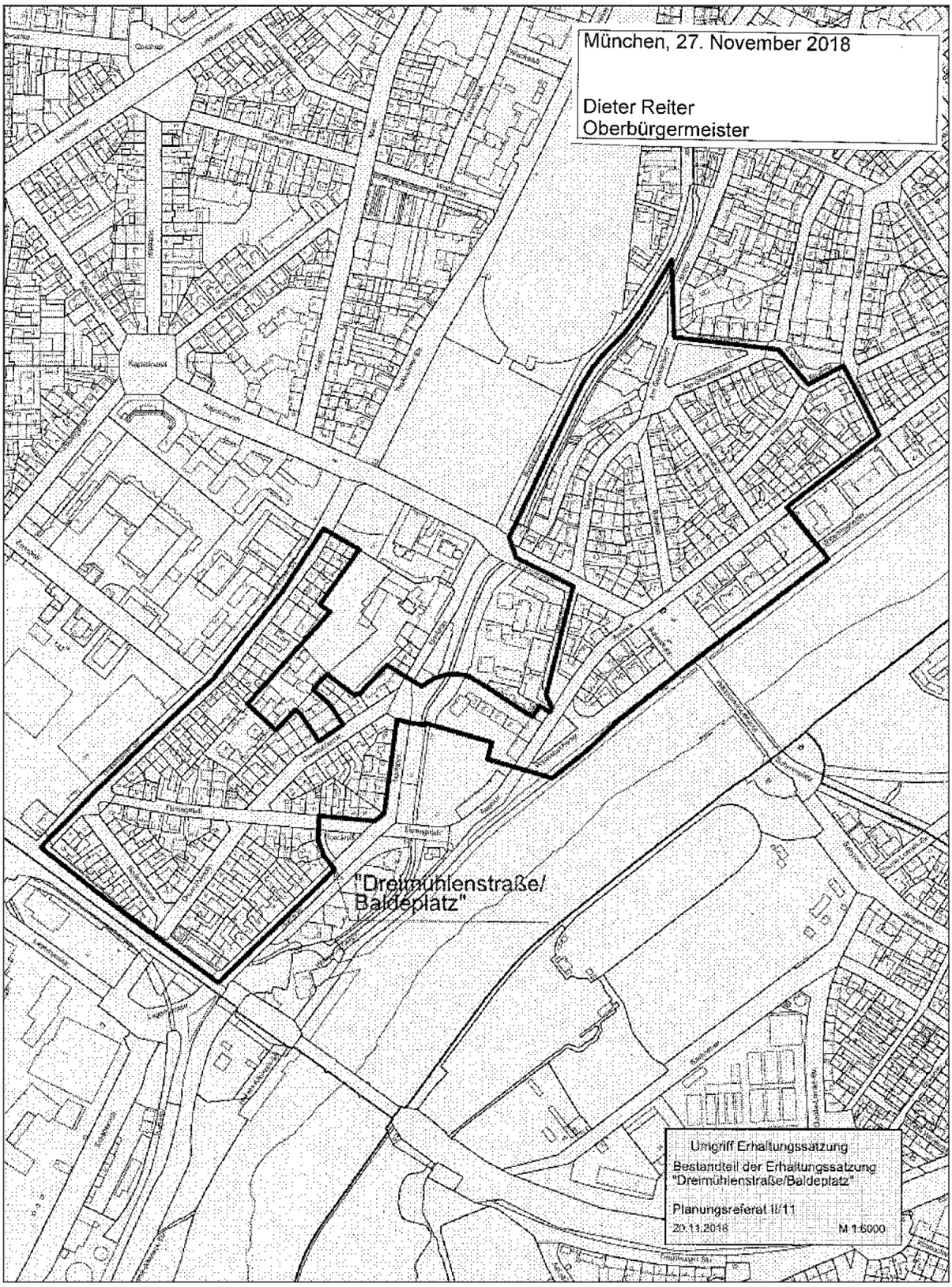

Amtsblatt_33.indd 498 26.11.18 13:14

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Hrsg. von Ulrich Ramsauer. - 19., vollständig überarb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXXII, 2022 S. ISBN 978-3-406-72536-4; € 65.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils - soweit zweckmäßig - in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie die Besonderheiten des Landesrechts behandelt. Das Werk informiert auch über die Entwicklungen im europäischen Verwaltungsverfahrensrecht.
Die Neuauflage berücksichtigt die 2017 erlassenen weitreichenden Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umwelt-Rechtsbefehlsgesetzes. Zudem werden die Datenschutz-Grundverordnung sowie die Neuregelungen im Bereich der elektronischen Kommunikation wie die EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) behandelt.
Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut Oetker und Bettina Limperg. - 8. Aufl. - München: Beck.

Bd. 1: Allgemeiner Teil. §§ 1 - 240. AllgPersönlR, ProstG, AGG. Red.: Claudia Schubert. - 2018. XXVII, 2886 S. ISBN 978-3-406-72601-9; € 269.-

Das Standardwerk zum BGB und den wichtigen Nebengesetzen wird in der achten Auflage in 13 Bänden neu aufgelegt. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Großkommentar einheitlichen Gliederungsschema, jeweils beginnend mit dem Normzweck. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt.
Mit Band 1 beginnt die Neuauflage des Großkommentars. Der Band kommentiert grundlegende Vorschriften zu Willenserklärung und zur Geschäftsfähigkeit, zur Vertretung und zum Vertrag, zum Vereinsrecht und zum Personenrecht.
Die Ausgabe berücksichtigt sämtliche Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die Kommentierung zum Verbraucherbegriff, in Abgrenzung zu den Arbeitnehmern oder Existenzgründern, wurde grundlegend neu strukturiert. Große Teile der Erläuterungen zum Vereins- und Stiftungsrecht sind neu verfasst. Aktualisiert wurde das Namensrecht mit dem Schwerpunkt Domainrecht. Ausführlich wird das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dargestellt. Der elektronische Rechtsverkehr (E-Mail und Internet-Shopping) wird in das gesetzliche System der Willenserklärungen eingeordnet. Die überarbeitete Reform des Verjährungsrechts wurde eingearbeitet. Zudem wird das AGG kommentiert.
Wegen zahlreicher Querbezüge zum Familienrecht sind auch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sowie das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner in der Kommentierung des Allgemeinen Teils berücksichtigt.

Medizinrecht. Hrsg. von Andreas Spickhoff. - 3. Aufl. - München: Beck, 2018. XL, 3195 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 64) ISBN 978-3-406-72099-4; € 279.-

Der Kommentar fasst die über 40 einzelnen Gesetze und Verordnungen des Medizinrechts (teilweise in Auszügen) zusammen: Vertragsarztrecht, Arzthaftung nach Zivil- und Strafrecht, Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, Berufs- und Vergütungsrecht, Krankenhausrecht, Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht. Die Besonderheiten des zivil-, straf- und sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind in systematischen Zusammenfassungen dargestellt.
Die Schwerpunkte des Werkes liegen auf der Kommentierung von BGB, AMG, SGB V und SGB XI.
Der Kommentar enthält mit Rechtsstand Mai 2018 alle gesetzlichen Änderungen der vergangenen Legislaturperiode, u.a.: die neuen Strafvorschriften zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen, die Auswirkungen des neuen europäischen Medizinprodukterechts, die Änderungen im Krankenhausrecht und bei der Pflegeversicherung und darüber hinaus weitere Änderungen und Ergänzungen des SGB V.

Umsatzsteuergesetz. Kommentar. Begr. von Johann Bunjes und Reinhold Geist. - Erläutert von Hans-Hermann Heidner ... - 17., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXXI, 1516 S. ISBN 978-3-406-71644-7; € 105.-

Der „Bunjes" aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert als Jahreskommentar prägnant den jeweils aktuellen Stand des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Dargestellt wird neben den Grundzügen dieses Rechtsgebietes auch eine detaillierte Kasuistik.
Die Neuauflage enthält alle für 2018 relevanten Gesetzesänderungen zur Umsatzsteuer und zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Eingearbeitet sind u.a. die Änderungen durch
- das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- das Bürokratieentlastungsgesetz
- das Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung
- Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen.

Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist berücksichtigt.
Im Anhang ist die jeweils aktuelle Fassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) und die DVO zur MwStSystRL abgedruckt.

WEG. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Kommentar. Von Christian Armbrüster ... Begründet von Johannes Bärmann. - 14., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. LI, 1962 S. ISBN 978-3-406-72434-3; € 149.-

Die sechs Verfasser erläutern das Wohnungseigentumsgesetz wissenschaftlich vertieft und gleichzeitig praxisorientiert.
Die Neuauflage bringt den Standardkommentar auf den Rechtsstand vom 1. Juni 2018. Berücksichtigt sind insbesondere Literatur und die aktuelle umfangreiche Rechtsprechung der Instanzgerichte und des Bundesgerichtshofs aus allen Bereichen des Wohnungseigentumsrechts, namentlich zu den sachenrechtlichen Grundlagen, zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, zur Verwaltung des Wohnungseigentums und zum Verfahrensrecht.
Im Anhang sind die Gesetzesmaterialien zum WEG aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister erschließt das Werk.

Amtsblatt_33.indd 499 26.11.18 13:14

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

WEG. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Kommentar. Von Christian Armbrüster ... Begründet von Johannes Bärmann. - 14., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. LI, 1962 S.
ISBN 978-3-406-72434-3; € 149.-

Die sechs Verfasser erläutern das Wohnungseigentumsgesetz wissenschaftlich vertieft und gleichzeitig praxisorientiert.
Die Neuauflage bringt den Standardkommentar auf den Rechtsstand vom 1. Juni 2018. Berücksichtigt sind insbesondere Literatur und die aktuelle umfangreiche Rechtsprechung der Instanzgerichte und des Bundesgerichtshofs aus allen Bereichen des Wohnungseigentumsrechts, namentlich zu den sachenrechtlichen Grundlagen, zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, zur Verwaltung des Wohnungseigentums und zum Verfahrensrecht.
Im Anhang sind die Gesetzesmaterialien zum WEG aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister erschließt das Werk.

Münchener Anwalts-Handbuch GmbH-Recht. Hrsg. von Volker Römermann. - 4., überarb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2018. XLII, 1607 S. ISBN 978-3-406-72227-1; € 179.-

Das Werk aus der Reihe „Münchener Anwalts-Handbuch“ im Beck-Verlag behandelt die rechtsberatende und gestaltende Anwaltstätigkeit sowie die prozessualen Besonderheiten auf dem Gebiet des GmbH-Rechts. Die angrenzenden Themenfelder Rechnungslegung, Steuern, Umwandlung, Unternehmenskauf und Insolvenz werden für die anwaltliche Tätigkeit aufbereitet.
Die Neuauflage bringt den Band auf den Rechtsstand Juni 2018. Sämtliche Beiträge wurden gründlich aktualisiert. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zur GmbH im internationalen Rechtsverkehr.
Im systematischen Zusammenhang werden Checklisten, Formulierungshilfen, Muster und Praxistipps angeboten. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Strafgesetzbuch. Kommentar. Hrsg. von Bernd von Heintschel-Heinegg. - 3. Aufl. - München: Beck, 2018. XLV, 3208 S. ISBN 978-3-406-72183-0; € 199.-

Der Kommentar erläutert umfassend alle Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB). Die Auswertung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur zum StGB orientiert sich an der Strafrechtspraxis.
Der Kommentar zeichnet sich durch seinen strukturierten Aufbau aus. Auf den Überblicksebenen, die den Einzelkommentierungen vorangestellt sind, wird das Verständnis für die jeweilige Norm erleichtert und der Leser kann sich schnell über einzelne Aspekte orientieren. Es folgen die ausführlichen Einzelkommentierungen. Einen vertieften Einstieg in weitere Detailfragen ermöglichen die eingebundenen Fundstellen.
Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Gesetzesänderungen der jüngeren Zeit, wie die Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_33.indd 500 26.11.18 13:14